



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Mitteilung G 33/2012**

(It. Verteiler)

Dienstgebäude	Rote Reihe 6 30169 Hannover
Telefon	0511 1241-0
Telefax	0511 1241-266
www.	landeskirche-hannover.de
E-Mail	landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft	Herr Masthoff
Durchwahl	0511 1241- 2 04
E-Mail	alexander.masthoff@evlka.de
Datum	14. August 2012
Aktenzeichen	7317 / 6,63

**Information zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen, in denen Kirchengemeinden als Veranstalterinnen auftreten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem bunten und vielfältigen Gemeindeleben in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gehört auch eine Vielzahl unterschiedlicher kultureller Veranstaltungen. Im Zusammenhang mit Chor- und Orgelkonzerten, Sommerserenaden, Weihnachtsoratorien oder auch Theateraufführungen stellt sich für Viele vor Ort die Frage nach den (umsatz-)steuerlichen Konsequenzen. Entsprechend einer Informationsschrift<sup>1</sup> des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur sind nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 1 UStG die Umsätze der Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre in öffentlicher Trägerschaft von der Umsatzsteuer befreit. Nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 2 UStG sind auch die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 1 UStG bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Die notwendige Bescheinigung muss beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur beantragt werden. Die Steuerbefreiung schließt dann aber auch den Vorsteuerabzug aus. Es besteht zudem kein Wahlrecht. Ist die Steuerbefreiung einmal beantragt und genehmigt, ist man daran gebunden. Ein Verzicht auf Steuerbefreiung nach § 9 UStG ist hier nicht möglich. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass die

---

<sup>1</sup> [www.mwk.niedersachsen.de](http://www.mwk.niedersachsen.de)

[Themen / Kultur / Informationen zur Beantragung der Umsatzsteuerbefreiung]

Ausstellung der Bescheinigung gebührenpflichtig ist. Für Kirchenchöre oder anderweitige Ensemble kann man derzeit gegen eine Gebühr von 80,00 € unbefristete Bescheinigungen beantragen, deren Geltungsdauer mit dem Bestehen des Chores oder Ensembles verknüpft sind. Befristete Bescheinigungen für einmalige Veranstaltungen können derzeit für 50,00 € beantragt werden.

Die Bescheinigung bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Umsatzsteuerbefreiung erfüllt sind und dient zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt. Die Finanzbehörde entscheidet jedoch in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Übrigen vorliegen. Ggf. sollten Sie sich vor Antragstellung steuerrechtlich beraten lassen. Weitere Informationen können Sie auch beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur - Referat 33 - Leibnizufer 9, 30169 Hannover erhalten. Dorthin ist auch der formlose Antrag zu stellen. Ihre direkte Ansprechpartnerin im Ministerium ist Frau Dellbrügge (Di, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr); Tel. 0511/120-2488; Fax: 0511/120-992488; [erika.dellbruegge@mwk.niedersachsen.de](mailto:erika.dellbruegge@mwk.niedersachsen.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen darüber hinaus gerne –auch telefonisch– zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der  
Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreistage (per E-Mail)  
Landessuperintendenturen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen